



WEF: Ergänzung zu Artikel 24 Vorsorgereglement

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 1. Januar 2007



In Ausführung des hier angefügten Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, und unter Berücksichtigung der Festlegungen der Stiftung in ihrem Vorsorgereglement (Art. 24), erlässt der Stiftungsrat ergänzend das folgende

WEF: Ergänzung zu Artikel 24 im Vorsorgereglement

Art. 1 Verpfändung

1. Grundlage zur Festlegung der Verpfändungs-Obergrenzen bilden die auf dem Anspruchsausweis genannten, auf Wunsch von der Stiftung beglaubigten Werte. Weitere Auskünfte werden nicht erteilt.
2. Die schriftliche Verpfändungs-Anzeige erfolgt auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten und allseits unterzeichneten Formular der Stiftung. Das Mitglied verpflichtet sich, dieses beizubringen.

Art. 2 Vorbezug

1. Grundlage zur Festlegung der Vorbezugs-Möglichkeiten bilden die auf dem Anspruchsausweis genannten Werte. Die genaue Höhe des Vorbezuges kann bei der Pensionskasse nachgefragt werden.
2. Das Vorbezugs-Gesuch erfolgt auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten und allseits unterzeichneten Formular der Stiftung; dies unter Beilage der verlangten Nachweise.
3. Der Vorbezug bedarf der vorgängigen Überprüfung durch den Stiftungsrat; er erfolgt innert 3 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Art. 3 Leistungskürzungen und Zusatzversicherung

1. Die versicherten Leistungen werden im Ausmass des vorbezogenen oder pfandverwerteten Vorsorgeanspruchs reduziert.
2. Es wird dem Versicherten empfohlen, die persönliche Vorsorgesituation überprüfen zu lassen und evtl. eine private Ersatzversicherung abzuschliessen. Die Kosten für diese Zusatzversicherung sind vom Versicherten zu tragen.

Art. 4 Veräusserungsbeschränkung

1. Bei einem Vorbezug bzw. Pfandverwertung wird zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen, welche festhält, dass bei einer Veräusserung des Wohneigentums der vorbezogene Betrag an die Pensionskasse zurückzuzahlen ist. Die Veräusserungsbeschränkung kann vom Versicherten erst nach erfolgter Rückzahlung des Vorbezugs, spätestens jedoch drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung, gelöscht werden.

Art. 5 Besteuerung

1. Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die gleichzeitige Besteuerung des Vorsorgeguthabens durch Bund und Kantone zur Folge. Auskunft über die Höhe der Steuer erteilt die zuständige Steuerbehörde. Der Versicherte muss unbedingt die Steuerrechnung aufbewahren!
2. Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind. Für die Rückerstattung des Steuerbetrags ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über
 - die Rückzahlung,
 - das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital,
 - den bezahlten Steuerbetrag an Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 6 Rückzahlung

1. Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn
 - das Wohneigentum veräussert wird,
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder
 - beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.
2. Rückzahlungen werden zur Wiederaufstockung des Altersguthabens verwendet. Dabei ist der auf den Zeitpunkt der Rückzahlung errechnete, reglementarische Barwert massgeblich.

Art. 7 Gebühren

1. Im Falle einer Verpfändung werden von der Stiftung keine Gebühren erhoben.
2. Im Falle eines Vorbezugs erhebt die Stiftung eine einmalige Gebühr von 2 Promille des Vorbezugs, mindestens aber Fr. 400.00.
3. Im Falle einer Rückzahlung erhebt die Stiftung eine einmalige Gebühr von 1 Promille des Rückzahlungsbetrags, mindestens aber Fr. 200.00.

Art. 8 Schlussbestimmungen

1. Das Mitglied, welches Ansprüche auf WEF-Vorbezug erhebt, kann nicht gleichzeitig Hypothekar-Schuldner der Stiftung sein.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die zugehörigen Verordnungen und bundesrätlichen Festsetzungen bleiben jederzeit vorbehalten.
3. Wird die WEF: Ergänzung zu Artikel 24 im Vorsorgereglement geändert, so kann aus der bisherigen Ordnung kein Besitzstand geltend gemacht werden.
4. Die WEF: Ergänzung zu Artikel 24 im Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Fassung vom WEF Reglement 1.1.1997.

Zürich, den 25. Mai 2007
mit Ergänzung 11.9.2010

Pensionskasse Blaues Kreuz Schweiz
der Präsident: der Vize-Präsident

Stefan Frey

Siegfried Wiedemann



Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Pensionskasse

Blaues Kreuz Schweiz

Steinenbühl 63

4417 Ziefen

Telefon 061 933 92 00

E-Mail info@pk-blaueskreuz.ch

Web www.pk-blaueskreuz.ch

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

vom 3. Oktober 1994 (Stand am 1. Januar 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30c Absatz 7, 30f und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Artikel 331d Absatz 7 des Obligationenrechts (OR)²,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zulässige Verwendungszwecke

¹ Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:

- a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
- b. Beteiligungen am Wohneigentum;
- c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

² Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Art. 2 Wohneigentum

¹ Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:

- a. die Wohnung;
- b. das Einfamilienhaus.

² Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

- a. das Eigentum;
- b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;

AS 1994 2379

¹ SR 831.40

² SR 220

- c.³ das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
- d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Art. 3 Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind:

- a. der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
- b. der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
- c. die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Art. 4 Eigenbedarf

¹ Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

² Wenn die versicherte Person nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

2. Kapitel: Modalitäten

1. Abschnitt: Vorbezug

Art. 5 Mindestbetrag und Begrenzung

¹ Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken.

² Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

³ Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

⁴ Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.
- b. die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

³ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 29. Sept. 2006 über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4155).

Art. 6 Auszahlung

¹ Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.⁴

² Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Berechtigten aus.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung.

⁴ Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

5-6 ...⁵

Art. 6a⁶ Beschränkung der Auszahlung bei Unterdeckung

¹ Sofern das Reglement dies vorsieht, kann die Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

² Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

Art. 7 Rückzahlung

¹ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 20 000 Franken.

² Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

³ Die Vorsorgeeinrichtung hat der versicherten Person die Rückzahlung des Vorbezugs auf dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Formular zu bescheinigen.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 27. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4643).

⁵ Eingefügt durch Ziff. III der V vom 21. Mai 2003 (AS **2003** 1725). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 der V vom 27. Okt. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4643).

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 27. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4643).

2. Abschnitt: Verpfändung

Art. 8 Begrenzung

¹ Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages maximal in der Höhe der Freizügigkeitsleistung ist für eine versicherte Person vor dem Alter 50 auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.

² Der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person, die das Alter 50 überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 4.

Art. 9 Zustimmung des Pfandgläubigers

¹ Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

- a. die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- c.⁷ die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin oder des anderen eingetragenen Partners (Art. 22 und 22d des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993⁸).

² Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

³ Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss die bisherige Vorsorgeeinrichtung dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen wird.

3. Abschnitt: Nachweis und Information

Art. 10 Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Vorsorgeeinrichtung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 29. Sept. 2006 über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4155).

⁸ SR 831.42

Art. 11 Information der versicherten Person

Die Vorsorgeeinrichtung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf ihr schriftliches Gesuch hin über:

- a. das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- b. die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c. die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d. die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e. den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Art. 12 Mitteilungspflicht der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung hat der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

3. Kapitel: Steuerliche Bestimmungen**Art. 13** Meldepflichten

¹ Die Vorsorgeeinrichtung hat den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt Buch über die gemeldeten Vorbezüge und Pfandverwertungen sowie über die Rückzahlungen der Vorbezüge.

³ Sie bestätigt der versicherten Person auf deren schriftliches Ersuchen hin die Höhe der ausstehenden Vorbezüge und weist sie auf die für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständige Behörde hin.

Art. 14 Steuerliche Behandlung

¹ ...⁹

² Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, so erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

³ Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über:

- a. die Rückzahlung;
- b. das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
- c. den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezugs oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen**Art. 15** Berechnung des Verkaufserlöses

Für die Berechnung des Verkaufserlöses nach Artikel 30*d* Absatz 5 BVG werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Art. 16 Beteiligung an Wohnbaugenossenschaften und an ähnlichen Formen

¹ Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Beteiligungen nach Artikel 3 Buchstaben b und c.

³ Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen.

Art. 17 Kosten der Zusatzversicherung

Die Kosten der Zusatzversicherung nach Artikel 30*c* Absatz 4 BVG und Artikel 331*e* Absatz 4 OR trägt die versicherte Person.

⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der V vom 10. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4279).

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18¹⁰

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Mai 1986¹¹ über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Altersvorsorge wird aufgehoben.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. November 1985¹² über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3–5

...

Art. 4 Abs. 1 und 2

...

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Schlussbestimmung der Änderung vom 27. Oktober 2004¹³

Für Gesuche um einen Vorbezug, die vor dem 1. Januar 2005 eingereicht wurden, gelten bezüglich der Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung bei Unterdeckung die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. IV 47 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

¹¹ [AS 1986 864]

¹² SR 831.461.3. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹³ AS 2004 4643 Anhang Ziff. 2